



## Bundesministerium für Gesundheit

**Bekanntmachung  
über die auf der Grundlage  
der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse  
der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds  
festzustellende durchschnittliche Veränderungsrate  
der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder  
der Krankenkassen je Mitglied nach § 71 Absatz 3  
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch  
– Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) –**

**Vom 7. September 2012**

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 71 Absatz 3 SGB V bekannt:

Auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds beträgt die durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied auf der Basis der Veränderungsrate des Zeitraumes des zweiten Halbjahres 2011 und des ersten Halbjahres 2012 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum  
im gesamten Bundesgebiet + 2,03 %.

Die korrespondierende Zahl des Vorjahres wurde mit Bekanntmachung vom 13. September 2011 (BAAnz. S. 3264) veröffentlicht.

Bonn, den 7. September 2012  
G11 - 11181 - 32 / 002

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag  
Busch

---